

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn erlässt nach § 17a Absatz 1, § 1 Absatz 2 Nr. 4 und § 24a Absätze 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung (Corona-Verordnung - CoronaVO) für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes 500

I. Feststellung

Am 23. November 2021 liegt seit zwei aufeinander folgenden Tagen der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heilbronn bei mehr als 500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

II. Hinweise auf Rechtswirkungen (weitere Beschränkungen)

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Überschreitung gehen die in § 17a Absätze 2 und 3 CoronaVO formulierten Regelungen den allgemeinen Regelungen der CoronaVO vor.

Es gilt der Wortlaut der CoronaVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

III. Inkrafttreten

Die Rechtswirkungen treten nach § 17a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 24a Absatz 2 CoronaVO **am 24. November 2021** in Kraft.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn erhoben werden.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 23. November 2021

Thomas Maier
Leiter Dezernat 5